

politisch hochstehender Akteure und Inhalte sprechen. Peter Orth hat die Zusammengehörigkeit der Stücke III–V vermutet. Sie stellen sich möglicherweise als multiperspektivische Schreiben unterschiedlicher Beteiligter zu einem Rechtsfall vor einem päpstlichen Delegationsgericht dar, in dessen Rahmen anscheinend die Verhängung einer päpstlichen Sentenz gegen den oben genannten anonymen Grafen von Nevers vorausgegangen ist²¹. Bisher verborgen blieb die Verbindung der Schreiben I und XII: Beim letzten Spurium (XII) handelt es sich um die Strafandrohung eines Papstes gegen einen weltlichen Gegner der Kirche von Vézelay. Die logisch folgende Eskalationsstufe, nämlich die Verhängung einer Exkommunikationssentenz über einen widerspenstigen Adressaten, dessen Verhältnis zu Vézelay als angespannt charakterisiert wird (*rancorem, quem erga ecclesiam Vizeliacensem concepistis*), findet sich in Spurium I. Direkte und indirekte Bezüge der Spurien aufeinander einerseits, vor allem aber die insbesondere für das 12. Jahrhundert verbürgten Auseinandersetzungen zwischen der Abtei Vézelay und dem Grafenhaus von Nevers andererseits rechtfertigen es, die Spurien III–V um XII und I zu einem lokal-kirchenpolitischen Komplex „Vézelay-Nevers“ zu erweitern²². Andere Spuria hingegen stehen in keinem direkten Verhältnis dazu. So beispielsweise Stück II, ein Musterschreiben zum Thema Schenken, oder Brief VI, in dem sich der Bischof von Amiens beim Papst über den Zugriff auf *beneficia* durch den französischen König beschwert. Die Einzelspuria werden im Folgenden genauer aufgeschlüsselt. Für die nicht eigens im Editionsanhang beigefügten Stücke werden Incipit und Explicit angegeben. Es sollte vorausgeschickt werden, dass bei vielen Stücken – ungeachtet ihrer Zusammengehörigkeit oder eher isolierten Stellung – verbindende

21) Vgl. ORTH, Untersuchungen (wie Anm. 4) S. 158. Bezüglich der Problematik, ob auch Stück V dem Komplex zugeordnet werden kann, siehe die Ausführungen zum entsprechenden Spurium unten, S. 86 f. Zur Praxis delegierter päpstlicher Gerichtsverfahren, die – für unsere Zusammenhänge nicht uninteressant – nicht zuletzt unter Innocenz III. besondere Ausformungen erfuhr und eng mit der Kanonistik verbunden ist, vgl. Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1: Untersuchung (1997) S. 5 und 43.

22) Zu den genauen direkten textlichen Bezügen und Verweisen sei auf die Kurzerläuterungen zu den Einzelspuria verwiesen. Für die mannigfachen Konflikte zwischen dem Abt Wilhelm de Mello und dem Grafen Wilhelm IV. von Nevers vgl. v. a. das vierte Buch der Chronik der Abtei Vézelay des Hugo von Poitiers: Hugo Pictaviensis, *Chronicon abbatiae Vizeliacensis* IV (hg. von Robert B. C. HUYGENS, CC Cont. Med. 42, 1976) S. 395–607, hier S. 512–607.